

Verordnung über Badeverbote in der Stadt Füssen
(Badeverbotsverordnung)
Vom 14.04.1992

Aufgrund von Art. 27 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die Stadt Füssen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schutz der Gesundheit ist das Baden verboten:
Im Forggensee entlang des Ufers bis zu einer Entfernung von 100 Metern von der Uferlinie beginnend an der Einmündung des Lechs bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 2837.

(2) Zur Verhütung von Unglücksfällen ist das Baden verboten

1. im Gipsbruchweiher im Ortsteil Bad Faulenbach (Fl.Nr. 2667)
2. im Gipsbruchloch im Ortsteil Bad Faulenbach (Fl.Nr. 2668).

(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Bereiche sind mit roter Farbe in zwei Karten (M 1 : 5 000), die Bestandteil dieser Verordnung sind, eingetragen. Ausfertigungen dieser Karten liegen bei der Stadt Füssen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

§ 2

Gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich dem in dieser Verordnung angeordneten Verbot des Badens zuwiderhandelt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Badeverbotsverordnung der Stadt Füssen vom 31.07.1987 außer Kraft.

Füssen, den 14. April 1992
gez. Dr. Wengert
Dr. Wengert
1. Bürgermeister

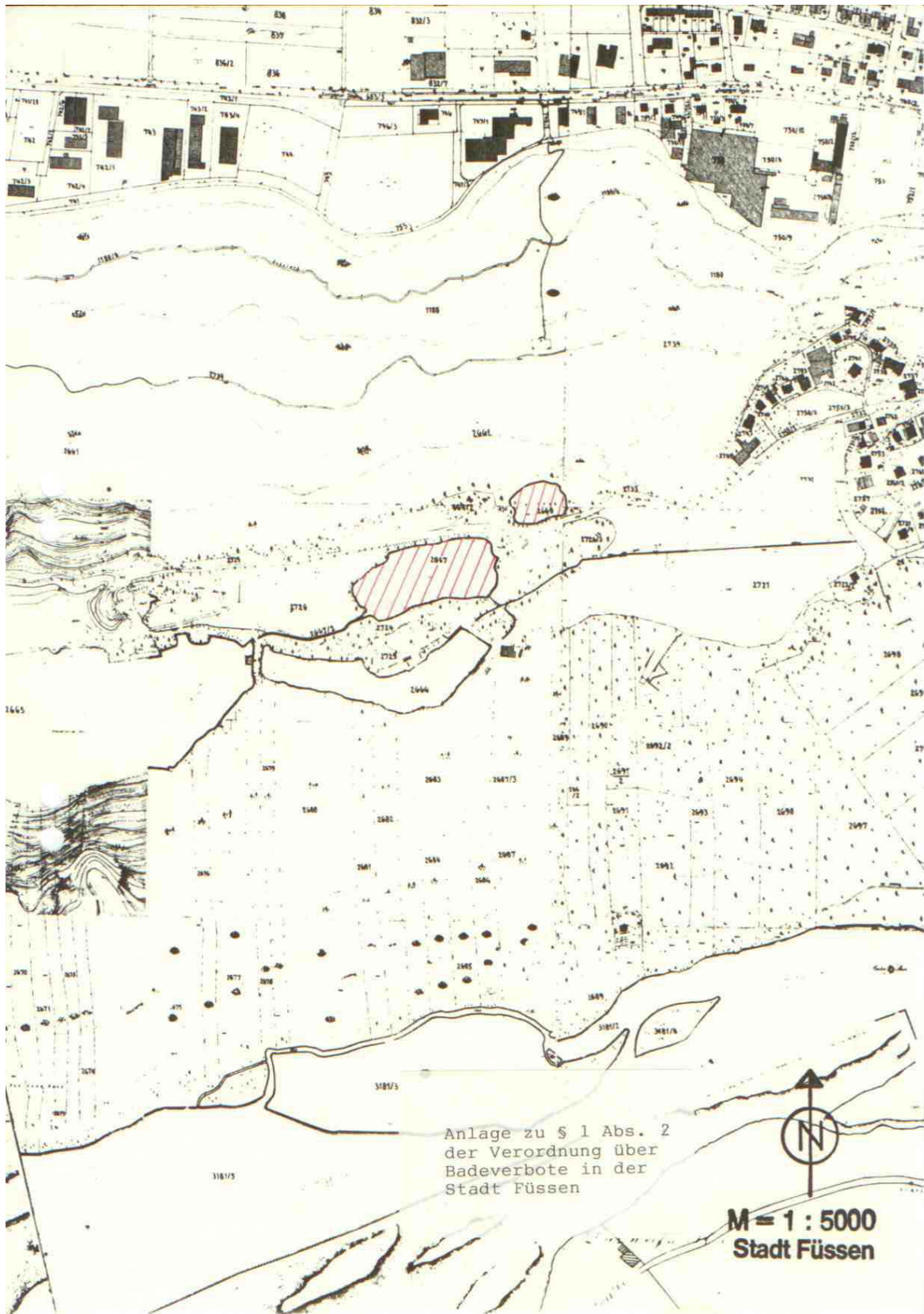
F ü s s e n



Anlage zu § 1 Abs. 1
der Verordnung über
Badeverbote in der
Stadt Füssen



M = 1 : 5000
Stadt Füssen



Anlage zu § 1 Abs. 2
der Verordnung über
Badeverbote in der
Stadt Füssen



M = 1 : 5000
Stadt Füssen